

STATUT

genehmigt von der Vollversammlung am 17. Februar 2005

1) Name, Sitz und Zweck

Der Chor führt den Namen „STIFTSCHOR INNICHEN“. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Innichen, Atto Strasse 5. Er hat zum Zweck die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundigt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein verleiht die Vollversammlung.

2.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Chormitglied ist zum regelmässigen Probebesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 30 Tagen Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Sängerbundes eingelegt werden.

3) Organe

- Vollversammlung
- Vorstand
- Obmann
- 2 Rechnungsrevisoren

4) Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine ausserordentliche Vollversammlung.

Die **ordentliche Vollversammlung** ist einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Geschäftsordnung der ordentlichen Vollversammlung:

- Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahlen der Vereinsorgane
- Satzungsänderungen (Zur Abänderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich)
- Allfälliges

Eine **ausserordentliche Vollversammlung** ist vom Obmann immer dann einzuberufen, wenn es, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

5) Amtsdauer

Eine Amtsperiode erstreckt sich auf zwei Geschäftsjahre.

6) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

- Obmann
- Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- 2 Mitglieder

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

6.1 Aufgaben

Verwaltung des Vereines

6.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Bei absoluter Mehrheit der Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

6.3 Obmann - Stellvertreter

- Der Obmann ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen.
- Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen.
- Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes führt der Stellvertreter den Vorsitz.

6.4 Kassier

- Er verwaltet das Vermögen des Chores.
- 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung muss er die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren vorlegen.

6.5 Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz und Pressearbeit.

6.6 Archivar

Der Archivar verwaltet die Musikalien. Er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgabe kann von jedem Sänger übernommen werden.

6.7 Rechnungsrevisoren

Überprüfen die Rechnungsführung.

7) Chorleiter – Rechte und Pflichten

- Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er wird vom Vorstand bestellt.
- Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlung einzuladen.

8) Rechnungsjahr

Kalenderjahr

9) Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der ausserordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein muss und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das Vermögen des Vereines wird treuhänderisch verwaltet und für eine eventuelle Neugründung zur Verfügung gestellt.